



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) BauGB)	
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
	Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Verkehrsrün
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Waldsaum
	Entsiegelung
	Wahlhecke

Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 m über Straßenoberkante)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet / Naturdenkmal / geschützter Landschaftsbestandteil (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	L/ND/LB

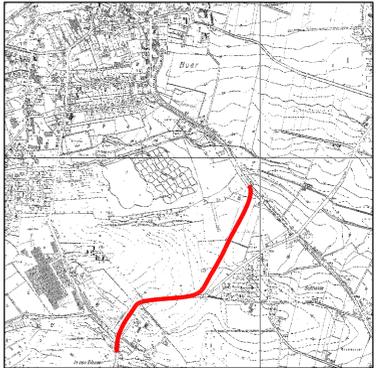
FESTSETZUNGEN Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und NBauO)	
1.	Die als Waldsaum zu gestaltende Maßnahmenfläche ist höhengestaffelt (zum Naturdenkmal ansteigend) mit min. einer Pflanze pro 1,5 m ² Fläche zu bepflanzen. (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)
2.	Die mit einer Wahlhecke zu gestaltende Maßnahmenfläche ist mit einer vollflächig bepflanzten Aufwaffung von 0,8 - 1,2 m Höhe parallel zur Verkehrsfläche zu versehen. (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)
3.	Die zu entsiegelnde Maßnahmenfläche ist mit Oberboden anzudecken und standortgerecht zu bepflanzen. (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Angrenzende Bebauungspläne
1.	Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Es ist erforderlich, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.


STADT MELLE

BEBAUUNGSPLAN
"ORTSKERNENTLASTUNGSSTRASSE
BUER - 2. BAUABSCHNITT"

M. 1:1000





INGENIEURE UND ARCHITECTEN
 BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG
 OSWALDRUCK • HANDELER STR. 205
 TELEFON 0541/7818-0 FAX 0541/7818-111
 WWW.PBH-DEUTSCHLAND.DE PHOTO:STREITMANN



PROJ. NR. 1 031 122